

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Heidenheim, 19.04.2021

Peter Polta
Landrat

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Heidenheim

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Heidenheim (Taxitarif-Verordnung) vom 20.04.2016 in der ab 01.07.2021 geltenden Fassung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Heidenheim zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Heidenheim (Pflichtfahrbereich). Für Fahrten über den Pflichtfahrbereich hinaus kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn auf die Möglichkeit der freien Vereinbarung hinzuweisen. Kommt es zu keiner Einigung, gilt der nach § 3 zu ermittelnde Fahrpreis.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. Betriebssitzgemeinde ist die geschlossene Ortschaft der Stadt/Gemeinde, in der der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat.
Abweichend hiervon werden die Stadtteile Schnaitheim und Mergelstetten dem Hauptort Heidenheim, der Stadtteil Oberstotzingen dem Hauptort Niederstotzingen und die Stadtteile Bolheim, Anhausen und Eselsburg dem Hauptort Herbrechtingen zugeordnet.
2. Bestellort ist jeweils die Stelle (Straße, Haus-Nr., Platz usw.), zu der das Taxi gerufen wird.
3. Der Tagestarif gilt von 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr, der Nachttarif von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr.
4. Bei einem besonders umgebauten oder einem besonders ausgestatteten Fahrzeug handelt es sich um einen PKW, der bauartbedingt auf besondere Beförderungen ausgestattet ist (unter anderem nach DIN 75078).

§ 3 Beförderungsentgelte

Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen werden festgesetzt:

A. Grundpreis

Grundpreis (zwischen 5:00 Uhr bis 21:00 Uhr – Tagestarif)	3,20 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)	3,30 €
Grundpreis (zwischen 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr – Nachtstarif)	3,30 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)	3,40 €
Grundpreis bei Inanspruchnahme (unabhängig von der Personengruppe) eines besonders ausgestatteten Fahrzeugs oder eines besonders umgebauten Fahrzeugs	13,40 €
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)	13,50 €

B. Kilometerpreis

<u>Tarif I (Anfahrt / Rundfahrt)</u> 0,10 € je angefangene 71,43 m Wegstrecke	1,40 €/km
--	-----------

für Anfahrten, wenn sich der Bestellsort außerhalb
der Gemeinde des Betriebssitzes befindet und

für Rundfahrten, bei denen der Fahrgast nach einem
oder mehreren Zielorten wieder zum Bestellsort
zurückgefahren wird. Als Rundfahrten gelten auch
Fahrten, bei denen sich der Einstiegsort außerhalb der
Gemeinde des Betriebssitzes befindet und das Ziel
wieder innerhalb der Gemeinde des Betriebs-
sitzes zurückführt.

<u>Tarif II (Zielfahrt)</u> 0,10 € je angefangene 43,48 m Wegstrecke für Fahrten bei denen der Fahrgast zu einem von ihm bestimmten Ziel gefahren wird (ohne Rückfahrt zum Bestellsort).	2,30 €/km
--	-----------

C. Zeitpreis pro Stunde

35,50 €/h

0,10 € je angefangene 10,14 Sekunden für vom
Fahrgast gewünschte oder verkehrsbedingte
Fahrunterbrechungen sowie Fahrten unterhalb der
Umschaltgeschwindigkeit (Zeitpreis : Kilometerarif).
Der Zeitpreis ist ebenfalls anzusetzen für den Zeitraum
zwischen dem vom Kunden vereinbarten Zeitpunkt des
Eintreffens des Taxis am Bestellsort und dem
Einstieg des Kunden sowie für vom Kunden
gewünschte Dienstleistungen nach Eintreffen des Taxis
am Zielort.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

1. Die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
2. Die Entgeltberechnung erfolgt unabhängig von der Zahl der Fahrgäste.
3. Die Fahrpreisanzeiger müssen so programmiert werden, dass bei unvorhergesehener Weiterfahrt eine Rückstellung auf „Kasse“ möglich ist, um die zuletzt aktive Preisstufe weiterzuführen.
4. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.
5. Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Blindenhunde sind stets, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle soweit möglich, zu befördern.
6. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe des genauen Fahrzieles, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.
7. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 bei Fahrten innerhalb des Landkreises Heidenheim von den dort festgelegten Beförderungsentgelten abweicht,
2. § 4 Nr. 5 Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht befördert,
3. § 4 Nr. 6 keine oder nur unvollständige Quittungen ausfüllt,
4. § 4 Nr. 7 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt.